



*Turn- und Sportverein
1897 e.V.
Linter*

TUS Linter • Bürgerhaus Jahnstraße • 65550 Limburg/Lahn

Sportplatz/Turnhalle • Heidestraße 10
Vereinszimmer: ☎ 0 64 31 / 4 37 51
Frank Mihm ☎ 06431/45464

SATZUNG des Vereins TUS Linter

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein 1897 e.V.
und hat seinen Sitz in: Limburg - Linter
Er wurde am 4. Juli 1897 gegründet und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Turnen, Tischtennis, Fußball, Sport und Spiel,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB
sowie den jeweiligen untergeordneten Regionalverbänden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Blau-Weiß
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

1. Vorsitzender:
Frank Mihm, Mainzerstr. 35, 65550 Limburg

Bankverbindung:
Limburger Volksbank Kto.-Nr. 35 808 205 BLZ 511 900 00
Kreissparkasse Limburg Kto.-Nr 14 000 665 BLZ 511 500 18

TUS LINTER

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - b) passive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Bei 25jähriger Mitgliedschaft oder mindestens 20jähriger Mitgliedschaft und besonderen Verdiensten, wird die silberne Ehrennadel des Vereins überreicht.
Bei 40jähriger Mitgliedschaft oder mindestens 35jähriger Zugehörigkeit und besonderen Verdiensten, wird die goldene Vereinsnadel ausgehändigt.
Bei 50jähriger Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bei mindestens 40jähriger Mitgliedschaft kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind aber von der Beitragsleistung befreit.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Es ist eine Urkunde auszuhändigen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den freiwilligen, schriftlichen Austritt
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 18 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen (§10 Abs. 3) dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich spätestens 6 Wochen vorher anzuzeigen. Nur bei Wegzug in einen entfernten Wohnort kann der Austritt zu jeder Zeit zum Monatsende erfolgen.
7. Mit dem Austritt bzw. Ausschuß verlieren die Mitglieder jedes Anrecht am Vereinseigentum und alle Rechte als Mitglieder. Sie sind aber nicht von der Erfüllung rückständiger Verpflichtungen entbunden.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

TUS LINTER

1. Vorsitzender:
Frank Mihm, Mainzerstr. 35, 65550 Limburg

Bankverbindung:
Limburger Volksbank Kto.-Nr. 35 808 205 BLZ 511 900 00
Kreissparkasse Limburg Kto.-Nr 14 000 665 BLZ 511 500 18

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - a) Neuwahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung des Jugendleiters / -in und der Abteilungsleiter / -in
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Gesamtvorstand nicht angehören
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Anträge; sie sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.
 - f) Verschiedenes
4. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokoller zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Auf Antrag eines Mitgliedes ist über einzelne Punkte der Tagesordnung geheim abzustimmen.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können in keinem Fall als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, ausgenommen, es handelt sich um die Auflösung des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahr.

TUS LINTER

1. Vorsitzender:
Frank Mihm, Mainzerstr. 35, 65550 Limburg

Bankverbindung:
Limburger Volksbank Kto.-Nr. 35 808 205 BLZ 511 900 00
Kreissparkasse Limburg Kto.-Nr 14 000 665 BLZ 511 500 18

9. Sofern es der Vorstand für nötig erachtet, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, für welche die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die Jahreshauptversammlung. Außerdem muß eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten unter Angabe von Zweck und Gründen dies beim Vorstand schriftlich antragen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) Der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) 4 gleichberechtigte 2. Vorsitzende als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern als Leiter der Geschäftsbereiche
 - Finanzen
 - Verwaltung/Schriftverkehr und Medien
 - Sportlicher Bereich
 - Wirtschaftsbetrieb
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Ausgaben über € 1250,00 durch Beschluß zu bewilligen.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
- a) Der / die 1. Vorsitzende
 - b) Die 4 Stellvertreterinnen und Stellvertreter als 2. Vorsitzende
- Hiervon sind jeweils der/die 1. Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Dem 1. Vorsitzenden wird das Recht eingeräumt, Ausgaben zur laufenden Geschäftsführung bis zu einem Betrag von € 1250,00 zu bewilligen. Über die bewilligten Ausgaben wird in der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Vorstandes Bericht erstattet.
4. Zur Unterstützung ist dem geschäftsführenden Vorstand ein erweiterter Vorstand beigegeben, der aus je einer/einem Beisitzerinnen/Beisitzer der 4 Geschäftsbereiche und den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern, Jugendleiter/-in und im Verhinderungsfall der/des Vertreterin/Vertreters besteht.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung durch den Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Zur Bearbeitung dringender oder umfangreicher Fragen kann der Gesamtvorstand besondere Ausschüsse einsetzen, die dann ihrerseits nach den erteilten Weisungen selbständig arbeiten.
- Der 1. Vorsitzende hat zu den Sitzungen aller Ausschüsse jederzeit Zutritt, auch wenn er denselben nicht ausdrücklich angehört. Sämtliche Mittel, die von den Ausschüssen für die Durchführung ihrer Arbeit benötigt werden, müssen vorher vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
8. Kann der/die 1. Vorsitzende seine/ihre Geschäfte für den Verein nicht mehr wahrnehmen, so sind die vier gleichberechtigten 2. Vorsitzenden berechtigt, einen/eine kommissarischen/kommissarische Stellvertreter/in für den Rest der Amtszeit zu bestimmen.

1. Vorsitzender:
Frank Mihm, Mainzerstr. 35, 65550 Limburg

Bankverbindung:
Limburger Volksbank Kto.-Nr. 35 808 205 BLZ 511 900 00
Kreissparkasse Limburg Kto.-Nr 14 000 665 BLZ 511 500 18

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendleiter / - in oder einen Jugendsprecher innerhalb der Abteilungen. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Jugendleiter / - in, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

§10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Satzungsverstoß

Verstöße gegen diese Satzung sowie mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen des Vereinsvermögens können vom Vorstand durch einen Verweis oder eine Geldstrafe bis 500,00 € unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geahndet werden, sofern nicht ein Vereinsausschluß erfolgt. Darüber hinaus bleiben die betreffenden Mitglieder für den angerichteten Schaden haftbar.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß, einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung ist mit der Tagesordnung bekanntzugeben, daß über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Die Auflösung muß dann mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Limburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Linter zu verwenden hat..

Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

TUS LINTER

1. Vorsitzender:
Frank Mihm, Mainzerstr. 35, 65550 Limburg

Bankverbindung:
Limburger Volksbank Kto.-Nr. 35 808 205 BLZ 511 900 00
Kreissparkasse Limburg Kto.-Nr 14 000 665 BLZ 511 500 18

§ 13 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit. Eintrittsgelder, soweit nicht vorgegeben, werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 14 Eintragungen

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg / Lahn eingetragen.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung am 10. September 1998 genehmigt und tritt damit in Kraft. Mit diesem Tage sind sowohl die frühere Satzung als auch alle der jetzigen Satzung entgegenstehenden Beschlüsse aufgehoben.

Limburg – Linter, im Mai 2015

Turn - und Sportverein 1897 e.V.
Der Vorstand

1. Vorsitzender
Frank Mihm

2. Vorsitzender „Finanzen“
Werner Huber

2. Vorsitzende „Wirtschaftsbetrieb“
Ute Sawall

2.Vorsitzender „Sportlicher Bereich“
Stephan Bischof

2.Vorsitzende „Verwaltung/Schriftverkehr und
Medien“
n.n.

1. Vorsitzender:
Frank Mihm, Mainzerstr. 35, 65550 Limburg

Bankverbindung:
Limburger Volksbank Kto.-Nr. 35 808 205 BLZ 511 900 00
Kreissparkasse Limburg Kto.-Nr 14 000 665 BLZ 511 500 18

TUS LINTER